

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zum Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011**

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammenarbeitenden Spitzenverbände begrüßen den Entwurf für ein „Steuervereinfachungsgesetz 2011“. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen soll durch eine Entlastung der Steuerzahler und der Steuerverwaltung von Erklärungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand das Besteuerungsverfahren vereinfacht und weiter modernisiert werden. Der Regierungsentwurf enthält materielle Änderungen des Steuerrechts, auf die im Folgenden, soweit sie die Freie Wohlfahrtspflege und ihre Einrichtungen betreffen, eingegangen werden soll.

### **A. Anmerkungen zum Steuervereinfachungsgesetz**

#### **I. Erwägungen zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

##### 1. Zu Artikel 1, Ziffer 2b:

##### § 2 Absatz 5b EStG–E: Abschaffung der Einbeziehung abgeltend besteuerten Kapitalerträge in die Ermittlung des Spendenhöchstbetrages

##### **Regierungsentwurf:**

„§ 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

b) ... Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 32d Absatz 2 und 6.“

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurden in 2007 die Höchstbeträge für den Spendenabzug sowie für (Zu)Stiftungen deutlich angehoben. Hierdurch sollte die Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger unterstützt und gefördert werden.

Bereits durch die Einführung einer Abgeltungssteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 und der hier fehlenden Möglichkeit, Spenden und (Zu)Stiftungen steuerlich geltend machen zu können, wurden die Ziele des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements konterkariert. Werden nun auch noch die abgeltend besteuerten Kapitalerträge aus der Ermittlung des Spendenhöchstbetrages heraus genommen, dann werden die in 2007 geschaffenen Anreize, sich durch Spenden und (Zu)Stiftungen an der Förderung gemeinnütziger Aufgaben zu beteiligen, weiter vermindert. Geht man davon aus, dass mit zunehmendem Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen, die Spendenbereitschaft und insbesondere auch die Bereitschaft zur nachhaltigen Förderung des Gemeinwohls durch (Zu)Stiftungen zunimmt, dann treffen die bisherige sowie die vorgesehene Gesetzes-

änderung in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger, die in großem Umfang zur Finanzierung gemeinnütziger Aufgaben beitragen.

**Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern daher, die bisher bestehende Antragsmöglichkeit beizubehalten sowie - darüber hinaus - für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 10b Abs. 1a EStG) eine steuerliche Abzugsfähigkeit im Rahmen der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge zu schaffen.**

2. Zu Artikel 1, Ziffer 33:

**§ 51 Absatz 1 Nr. 2c EStG–E: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung erleichterter Anforderungen an den Spendennachweis**

**Regierungsentwurf:**

*„§ 51 Absatz 1 Nummer 2c wird wie folgt gefasst:*

*c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b einschließlich erleichterter Nachweisanforderungen,“.*

Durch die Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage soll verdeutlicht werden, dass die Bundesregierung ermächtigt ist, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den Nachweis von Spenden und Mitgliedsbeiträgen im Sinne des § 10b durch Rechtsverordnung zu erlassen und hierzu auch erleichterte Anforderungen an den Nachweis gehören können.

**Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung erleichterter Anforderungen an den Nachweis von Zuwendungsbestätigungen. Ob und in welchem Umfang die Bundesregierung von dieser Möglichkeit zukünftig Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten.**

Nach Auffassung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sollte insbesondere das mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz in 2008 geschaffene Wahlrecht nach § 50 Abs. 1a EStDV zur Teilnahme an einem zentralen Meldeverfahren überdacht werden, dessen technische Realisierung bis heute aussteht. Die BAGFW lehnt eine Meldung an eine zentrale Stelle ab, da dieses Verfahren auf Ebene gemeinnütziger Organisationen einen Bürokratieaufbau zur Folge hat und der erwartete Nutzen fraglich ist. Ein zentrales Meldeverfahren für Spenden entspricht nach Auffassung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auch nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die damals vom Gesetzgeber intendierten Ziele auch mit einfacheren Mitteln erreicht werden können. Die BAGFW spricht sich dafür aus, Zuwendungsbestätigungen als elektronisches Dokument zuzulassen und die EDV-Systeme der Finanzverwaltung so auszurichten, dass diese elektronischen Zuwendungsbestätigungen „per Maus-Klick“ in die elektronische Steuererklärung eingebunden werden können. Schließlich ist zu bedenken, dass im vorliegenden Regierungsentwurf nun auch für elektronische Rechnungen erleichterte Verfahren vorgesehen sind, z.B. soll hier zukünftig selbst die Übermittlung einer schlichten E-Mail ohne Signatur oder einer Pdf-Datei ausreichend sein<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Seite 83 und 84 des Regierungsentwurfs zum Steuervereinfachungsgesetz

## II. Erwägungen zu Artikel 2: Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

### 1. Zu Artikel 2, Ziffer 2:

#### § 50 EStDV–E: Vereinfachte Nachweisanforderungen für Spenden in Katastrophenfällen

##### Regierungsentwurf:

„§ 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:
- a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
- b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wird. Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten geleistet, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten;.
- b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
- (2a) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis die auf den jeweiligen Spender ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.“

Durch die Ergänzung des § 50 EStDV werden bisher nur durch BMF-Schreiben oder durch die Entscheidung einer obersten Finanzbehörde der Länder und somit durch Verwaltungserlasse (sog. Katastrophenerlasse) geregelte vereinfachte Nachweisanforderungen nunmehr materiell-gesetzlich geregelt. Dies wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus würden es die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, wenn die Bedingung eines Sonderkontos gelockert würde. Viele gemeinnützige Organisationen arbeiten nicht mehr mit eigens für bestimmte Zwecke eingerichteten Sonderkonten. Sie haben vielmehr ein Spendenkonto öffentlichkeitswirksam platziert. Die Abgrenzung für verschiedene Projekte und Hilfsmaßnahmen erfolgt dann über die Verwendung von Stichwörtern in den Überweisungen.

### III. Erwägungen zu Artikel 3: Änderung der Abgabenordnung

#### 1. Zu Artikel 3, Ziffer b:

#### § 89 Absatz 5 AO–E: Schaffung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

##### **Regierungsentwurf:**

*„§ 89 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:*

*... Beträgt der Gegenstandswert weniger als 10.000 Euro, wird keine Gebühr erhoben.“*

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte, sie halten jedoch die vorgesehene Änderung für nicht weitreichend genug. Bei gemeinnützigen Organisationen geht es oft nicht allein um die Frage, welche konkrete Steuerlast eine Entscheidung auslöst, sondern oft auch um einen drohenden Verlust der Gemeinnützigkeit. Letzteres führt aber dazu, dass der Gegenstandswert vergleichsweise hoch festgesetzt wird, was viele gemeinnützige Organisationen im Hinblick auf ihre Verwaltungskosten davon abhält, eine solche verbindliche Auskunft einzuholen. Sie verzichten dann lieber von vorne herein auf geplante Tätigkeiten, was letztendlich zu einer Hemmung ihrer Aktivitäten führt.

**Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege würden es deshalb begrüßen, wenn über die geplante Schaffung einer Bagatellgrenze hinaus, gemeinnützige Organisationen grundsätzlich von den Gebühren einer verbindlichen Auskunft befreit würden.**

### **B. Weitergehender Reformbedarf**

#### **1. Weiterer Reformbedarf im Umsatzsteuerrecht**

Im Umsatzsteuerrecht ist die neu gefasste Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu berücksichtigen. Diese Neufassung enthält für die hier einschlägigen sozialen Dienstleistungen keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zu ihrer Vorläuferin, der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie, weshalb deren Vorgaben weiterhin aktuell bleiben.

Bezogen auf das Umsatzsteuergesetz greift der Gesetzentwurf keine der wesentlichen Probleme der Freien Wohlfahrtspflege im Zusammenhang mit der Erhebung der Umsatzsteuer auf.

Diese Probleme resultieren zum einen aus der Weiterentwicklung sozialer Konzepte, die im deutschen Umsatzsteuergesetz bisher keinen Niederschlag gefunden haben. Zum anderen sind - wie in verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre festgestellt - nach wie vor diverse Vorgaben der EU-Richtlinie nicht in deutsches Recht umgesetzt worden bzw. steht das deutsche Recht im Widerspruch zu deren Inhalten. Wie vom Bundesfinanzhof mehrfach bestätigt, kann sich der Steuerpflichtige in diesen Fällen unmittelbar auf die günstigere Regelung der EU-Richtlinie berufen (u. a. Urteil vom 18.08.2005; Aktenzeichen V R 71/03).

Bei den folgenden Vorschlägen geht es den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege nicht um eine Privilegierung bestimmter Anbieter sozialer Dienstleistungen, sondern um eine sachgerechte und wettbewerbsneutrale Besteuerung der Erbringung sozialer Dienstleistungen.

Als ergänzend regelungsbedürftig erachtet die BAGFW insbesondere die im Folgenden ausgeführten Punkte:

### **Umsatzsteuerbefreiung für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und den Bundesfreiwilligen Dienst (BFD)**

Als Jugendbildungs- und Orientierungsmaßnahme stellen die Jugendfreiwilligendienste eine wesentliche Form des bürgerschaftlichen Engagements dar. Die Finanzverwaltung sieht jedoch in der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) zwischen Maßnahmeträger und Einsatzstelle eine umsatzsteuerpflichtige Personalgestellung, die derzeit nur durch den Abschluss eines dreiseitigen Vertrages nach § 11 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) vermieden werden kann. Diese Lösung ist unbefriedigend, da sie dem Wesen des FSJ als Jugendbildungs- und Orientierungsmaßnahme nicht gerecht wird, zu zusätzlicher Bürokratie führt und bei FSJ-Einsätzen im Ausland nicht möglich ist. Darüber hinaus ist die Rechtslage für die beteiligten Träger und Einsatzstellen weiterhin schwer durchschaubar und noch immer unterfallen einzelne Leistungen, wie z. B. Verwaltungsleistungen zwischen dem Träger und der Einsatzstelle, als umsatzsteuerbare und umsatzpflichtige Leistungen dem Regelsteuersatz von derzeit 19 %.

**Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern deshalb seit Jahren für die Mittel im Rahmen des FSJ auf Grundlage des Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f und g der EU-Richtlinie 2006/112/EG eine eigene Umsatzsteuerbefreiung für Freiwilligendienste. Durch die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) gewinnt diese Forderung weiter an Bedeutung.**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen ausdrücklich, dass sich die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BFD eindeutig gegen einen Leistungsaustausch zwischen Bund und Einsatzstelle ausgesprochen hat (Bundestagsdrucksache 17/4803). Die Umsatzsteuerproblematik beim FSJ und beim BFD resultiert jedoch nicht nur aus dem Verhältnis zwischen Bund und Einsatzstelle,

sondern auch aus den Mitteltransfers zwischen Zentralstelle, Träger und Einsatzstelle.

Die Bundesregierung ging in ihrem Gesetzesentwurf zum BFDG davon aus, dass die Übertragung von Aufgaben auf einen Träger bzw. eine Zentralstelle nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall sein wird. Damit wird dann aber auch zwischen den Einsatzstellen, den Trägern, den Zentralstellen und dem Bund eine große Bandbreite von Rechtsverhältnissen und Zahlungsströmen gängige Praxis sein, bei denen ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch angenommen werden kann. Insbesondere nach § 6 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 2 sowie § 16 BDFG sind Konstellationen denkbar, die dem FSJ ähnlich sind und dort nach Auffassung der Finanzverwaltung der Umsatzsteuer unterliegen.

Eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung für Freiwilligen Dienste stellt keinen Verstoß gegen die dem Deutschen Umsatzsteuergesetz zugrunde liegende Mehrwertsteuersystemrichtlinie (EU-Richtlinie 2006/112/EG) dar. Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Rechtsprechung vom 23.07.2009 (Az. V R 93/07) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Verwaltungsleistungen im Rahmen des Zivildienstgesetzes fest, dass Leistungen, die ein Verein aufgrund eines nach § 5a Abs. 2 Zivildienstgesetz abgeschlossenen Vertrages erbringt und die dazu dienen, dass Zivildienstleistende für amtliche Beschäftigungsstellen im sozialen Bereich tätig sind, nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG als eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen umsatzsteuerfrei sein können. Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist nach Auffassung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vergleichbar zu den Gestaltungen im Rahmen des FSJ und BFD.

**Um den Einsatzstellen, den Trägern und den Zentralstellen beim FSJ und auch beim BFD Rechtssicherheit zu gewährleisten, fordern die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung für alle Freiwilligendienste, denn auch die Erhöhung der Rechtssicherheit im Besteuerungsverfahren ist ein Beitrag zur Vereinfachung.<sup>2</sup>**

Neben der Rechtssicherheit für die Beteiligten würde eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung auch einen wesentlichen Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau leisten, da zum Nachweis der Steuerbarkeit die einzelnen Rechtsverhältnisse und Zahlungsströme nicht mehr im Detail aufgesplittet werden müssten.

### **Umsatzsteuerbefreiung für die Personalgestaltung zwischen gemeinnützigen Organisationen**

Nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei der Überlassung von Personal gegen Kostenerstattung regelmäßig um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem die weiterbelasteten Personalkosten dem Umsatzsteuerregelsatz (19 %) unterliegen. Eine Umsatzsteuerbefreiung sieht das deutsche Umsatzsteuergesetz derzeit in § 4 Nr. 27a UStG lediglich für die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörige von Mutterhäusern für gemeinnützige oder schulische Zwecke vor. Darüber hinaus regelt der neue Umsatzsteuer-Anwendungserlass

---

<sup>2</sup> vgl. Seite 34 der Gesetzesbegründung zum Steuervereinfachungsgesetz

eine Steuerbefreiung für den Krankenhausbereich (Abschnitt 4.14.6 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6 UStAE).

Die EU-Richtlinie 2006/112/EG befreit hingegen in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe k die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für Tätigkeiten im Bereich der Krankenhäuser, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung sowie im schulischen Bereich. Die Deutsche Regelung ist nach Auffassung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege folglich keine vollständige Umsetzung der EU-Richtlinie. Diese Rechtsauffassung wurde zwischenzeitlich durch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (rechtskräftiges Urteil vom 27.11.2008, Aktenzeichen 6 K 2348/07) bestätigt.

**Überdacht werden sollte deshalb, auch für die Personalgestellung im Bereich sozialer Dienstleistungen eine eigene Umsatzsteuerbefreiung einzuführen, wie sie die EU-Richtlinie 2006/112/EG in Artikel 132 Abs.1 Buchstabe k vorsieht.**

Eine entsprechende Regelung würde der Rechtssicherheit dienen und hätte lediglich klarstellenden Charakter, denn gemeinnützige Organisationen können sich bereits jetzt schon unmittelbar auf die Umsatzsteuerbefreiung der EU-Richtlinie berufen.

Als „best practice“ Beispiel sei auf Großbritannien verwiesen, wo die Arbeitnehmerüberlassung zwischen Wohltätigkeitsorganisationen umsatzsteuerbefreit ist, wenn die Arbeitnehmer in beiden Organisationen ausschließlich im nichtkommerziellen Bereich eingesetzt werden und das Entgelt die Vergütung des Arbeitnehmers nicht übersteigt.<sup>3</sup> Ein weiteres Beispiel für die praktische Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/112/EG ist § 4 Nr. 18a UStG, wonach Kostenerstattungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei – soweit diese Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausgeführt werden – umsatzsteuerfrei sind.

### **Umsatzsteuerbarkeit von Zuschüssen**

Die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind in hohem Maße von Zuschüssen der öffentlichen Hand abhängig. Daher ist die Frage, ob Zuschüsse umsatzsteuerbar sind, von hoher Relevanz. Für die Beteiligten sind die Grenzlinien zwischen echtem und unechtem Zuschuss derzeit kaum noch erkennbar. Ursache hierfür sind insbesondere die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (u.a. Urteil vom 27. November 2008 - Aktenzeichen V R 8/07 und vom 18. Dezember 2008 - Aktenzeichen V R 38/06) sowie die Regelungen des neuen Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) in Abschnitt 10.2.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Zuschussgeber aus Gründen der eigenen Absicherung die Zuschüsse mit immer weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Zweckbindung versehen, ohne dass sich etwas an der Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände geändert hat. Weiterhin ist anzumerken, dass die Wohlfahrtsverbände aufgrund des hohen Anteils an Personalkosten Umsatzsteuerbelastungen nicht durch Vorsteuerbeträge kompensieren können, so dass eine Steuerverschärfung zu einer existentiellen Frage für die Wohlfahrtsverbände werden kann. Insbesondere die öffentliche Hand wird nicht in der Lage sein, zusätzlich zu den Zuschüs-

---

<sup>3</sup> vgl. „Deutscher Bundestag“ – Wissenschaftliche Dienste WD 4-3000-157/08

sen die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten. Die Wohlfahrtsverbände können hingegen angesichts ihrer finanziellen Lage Aufgaben nicht in dem bisherigen Umfang ausführen, wenn Zuschüsse mit Umsatzsteuer belegt werden.

**Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern daher eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen auf Basis der bisher geltenden und bewährten Abgrenzung von echten und unechten Zuschüssen. Eine Klarstellung der Rechtslage würde für die Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege ein Mehr an Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit und dadurch einen deutlichen Beitrag zur Steuervereinfachung bewirken.**

### **Neufassung von § 4 Nr. 18 UStG**

Nach der derzeitigen Formulierung des § 4 Nr. 18 UStG sind Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege umsatzsteuerbefreit, wenn die Entgelte für diese Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurück bleiben. Nach Auffassung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege handelt es sich hierbei um keine richtlinienkonforme Umsetzung des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 133 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG.

Diese Auffassung wurde in 2009 durch den Bundesfinanzhof bestätigt (Urteil vom 17. Februar 2009, Aktenzeichen XI R 67/06). Der BFH stellt in dem Urteil den Leitsatz auf, dass das in § 4 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe c UStG geregelte Abstandsgebot insofern gemeinschaftsrechtswidrig ist, als nach Artikel 13 Teil A Abs. 2 Buchstabe a 3. Gedankenstrich der EU-Richtlinie 77/388/EWG (entspricht Artikel 133 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG) das Abstandsgebot auch für behördlich genehmigte Preise gilt. Die Umsetzung dieses Halbsatzes fehlt im deutschen Umsatzsteuerrecht, so dass die Wettbewerbsklausel des Artikel 13 Teil A Abs. 2 Buchstabe a 3. Gedankenstrich der EU-Richtlinie 77/388/EWG nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Auch ist das zitierte BFH-Urteil bis heute nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden. Die Klärung der Rechtslage durch den Gesetzgeber würde im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege zu einer deutlichen Steuervereinfachung beitragen.

**Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern deshalb die Wettbewerbsklausel des Artikel 133 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG vollumfänglich in deutsches Recht umzusetzen, oder vollständig auf sie zu verzichten.**

### **Umsatzsteuerbefreiung für Kostenumlagen an Mitglieder**

Nach **Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG** sind von der Umsatzsteuer befreit:

*„Dienstleistungen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue*

*Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;“*

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2010 (BT Drs. 17/2823) bereits angeregt, diese Umsatzsteuerbefreiung für den Banken- und Versicherungsbereich umzusetzen. Allerdings war für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht nachvollziehbar, warum die Steuerbefreiung nur für diese Bereiche vorgeschlagen wurde. Die Formulierung der zugrunde liegenden EU-Richtlinie ist wesentlich offener und umfasst alle „ ... *Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist.*“ Danach sind auch Dienstleistungen von selbständigen Zusammenschlüssen im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege begünstigt, denn die Mitglieder von Gemeinschaften im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege sind in der Regel ebenfalls umsatzsteuerbefreit (wie z.B. Krankenhäuser, Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen).

Diese Auffassung vertritt auch der Europäische Gerichtshof, der in seinem Urteil vom 11. Dezember 2008 (Aktenzeichen C-407/07) festgestellt hat, dass Leistungen eines Zusammenschlusses von umsatzsteuerbefreiten Krankenhäusern im Bereich der Qualitätspolitik nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe f der sechsten Richtlinie 77/388/EWG (entspricht im Wortlaut Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG) selbst dann umsatzsteuerbefreit sind, wenn diese Dienstleistungen nur gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern und gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden.

Die Europäische Kommission hat Deutschland zwischenzeitlich förmlich aufgefordert, seine Mehrwertsteuervorschriften zu ändern und die Steuerbefreiungen auf Dienstleistungen auszudehnen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, deren Tätigkeiten nicht vorsteuerabzugsfähig sind, ihren Mitgliedern erbringen. Die derzeitige deutsche Umsetzung der EU-Vorschrift im Umsatzsteuer-Anwendungserlass für Dienstleistungen im Gesundheitsbereich (Abschnitt 4.14.8 Praxis- und Apparategemeinschaften) ist nach Auffassung der EU-Kommission nicht ausreichend, vielmehr muss die Umsatzsteuerbefreiung in allen Wirtschaftsbereichen gegeben sein.

**Die in der BAGFW zusammenarbeitenden Spitzenverbände fordern, die Steuerbefreiung nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG vollumfänglich in das deutsche Umsatzsteuerrecht umsetzen.**

### **Umsatzsteuerbefreiung für Mitgliedsbeiträge**

Nach **Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe l der Richtlinie 2006/112/EG** sind von der Umsatzsteuer befreit:

*„Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben, welche politische, gewerkschaftliche, religiöse, patriotische, weltanschauliche, philanthropische oder staatsbürgerliche Ziele verfolgen, an ihre Mitglieder in deren gemeinsamen Interesse gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag erbringen, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;“*

Diese Vorschrift hat in Deutschland eine weitreichende Bedeutung, denn bürgerschaftliches Engagement findet vielfach in Ertragsteuer begünstigten, gemeinnützigen Vereinen statt, die ihre dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben in der Regel über Mitgliedsbeiträge finanzieren. Für Mitgliedsbeiträge gibt es derzeit im Deutschen Umsatzsteuerrecht jedoch keine eigene Befreiungsvorschrift, vielmehr werden die Beiträge in der Regel als nicht steuerbar behandelt, da nicht von einem Leistungsaustausch ausgegangen wird.

Diese Auffassung, dass Mitgliedsbeiträge mangels Leistungsaustausch nicht umsatzsteuerbar seien, wird von Seiten der Finanzgerichte jedoch zunehmend in Frage gestellt (u.a. FG München vom 26. November 2009 - Aktenzeichen 14-K-4217/06 oder FG Köln vom 11. Juni 2010 - Aktenzeichen 15 K 1571/07). Diese Rechtsprechung führt bei gemeinnützigen Organisationen zunehmend zur Verunsicherung.

**Die in der BAGFW zusammenarbeitenden Spitzenverbände fordern deshalb, die Steuerbefreiung nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe I der Richtlinie 2006/112/EG in das deutsche Umsatzsteuerrecht umsetzen. Die Klärung der Rechtslage würde bei gemeinnützigen Organisationen ganz erheblich zur Steuervereinfachung beitragen.**

## **2. Weiterer Reformbedarf in der Abgabenordnung (AO)**

### **Angleichung der AO und der Ausführungen im AEAO an das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (§ 68 Nr. 1a AO)**

Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u.a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben.

Um Unsicherheiten in der Rechtsauslegung zu vermeiden, bzw. um auch weiterhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebseigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu gewährleisten, sollte die Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO zeitnah den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei ist auch neuen konzeptionellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen wie z.B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.

Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1 a AO. Sie stellen jedoch neuere und zeitgemäßere Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbständigkeit der betroffenen Menschen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.